

bauen. Es bringt jedoch erstmalig eine Bearbeitung aller deutschen Städte, auch der kleinsten, behandelt alle Einzelgebiete städtischen Lebens im Zusammenhang und arbeitet durch Vergleich der verschiedenen Stadtgeschichten die jeweils besonderen Merkmale heraus. Der erste Band bearbeitet die Städte der Provinz Ostpreußen und des Danziger Gebiets, ferner Pommerns, Mecklenburgs, Schleswig-Holsteins, des Hamburger Bezirks, der Provinz Brandenburg sowie die Reichshauptstadt Berlin, dazu die Städte der Provinz Schlesien, alle, soweit sie am 1. Januar 1936 zum Deutschen Reich oder zum Gebiet der Freien Stadt Danzig gehörten. Städte, die, früher selbstständig, erst seit dem 19. Jh. in größeren Orten eingemeindet wurden, sind selbständig behandelt worden. Es wurde die Stadtgeschichte von ihren Anfängen (unter möglichster Berücksichtigung der Vorfiedlungen) bis zur Gegenwart geführt. Die knappen, übersichtlichen Angaben sind nach Möglichkeit überall die gleichen und darum vergleichbar. So wurden die wichtigsten Forschungsergebnisse über Namen, Lage, Ursprung, Bevölkerung (die Anwesenheit von Juden in den einzelnen Städten konnte meistens genau belegt werden), bauliche, rechtliche, politische, kirchliche und geistige Entwicklung zusammengestellt. Oft mußte dabei geschichtliches Neuland betreten werden. Der Bearbeitung jeder Landschaft ist ein Städteverzeichnis, ein Verzeichnis der Mitarbeiter und eine kurze historische Einleitung vorausgestellt. Für die einzelnen Städte wurde der Stadtarchivar oder der jeweils beste Kenner des Ortes herangezogen. Daß bei einem so großen, vielseitigen und vielfachen Bedürfnissen dienenden Werk noch manche Probleme bestehen und Wünsche offen bleiben, ist selbstverständlich. So ist die Bearbeitung recht unterschiedlich und, z. B. bei den brandenburgischen Städten, nicht immer befriedigend.

Berlin.

A. Ludat.

Eberhard Otto, Von der Abschließung des Ritterstandes (H3. 162, 1940, S. 19—39). - Die Arbeit untersucht die Entwicklungen, die zu dem viel, aber oft nicht richtig verwerteten Rittergürtelsatz der Const. c. incend. von 1186 geführt haben und von ihm aus weitergegangen sind. O. zeigt im ersten Friedensgesetz Barbarossas von etwa 1152 eine Vorstufe auf, würdigt dann den mit der Const. c. incend. erreichten Zustand, der zum schon älteren Standesbewußtsein ein ritterliches Denken ethischer Art erforderte, und vermutet die Vollendung, d. h. die grundsätzliche Abschließung des Ritterstandes, in Deutschland für etwa die Mitte des 13. Jh.s. Die Ausführungen O.s fördern unsere Vorstellungen schätzenswert. Allerdings wird man immer an gewisse landschaftliche Sonderverhältnisse im Ritterstande denken müssen. Und seine Ergänzung ist weiterhin nicht nur der von O. erwähnte, seit der Mitte des 14. Jh.s gnadenweise erteilte Briefadel, sondern auch ein aus Patriziat, Gutsbesitzerschaft, Offiziers- und Beamtentum soziologisch selbständig, man kann geradezu sagen: in